



KLIENTENINFORMATION

Österreich

Horn, im Mai 2026

ACHTUNG – der folgende Beitrag richtet sich vor allem an Unternehmen, die selbst Bauleistungen erbringen oder Bauaufträge an Subunternehmer vergeben

Relevante Sonderbestimmungen bei Vorliegen von Bauleistungen

Überblick

- Thema ist die **Auftraggeberhaftung im Baubereich**: Unter bestimmten Umständen haftet der Auftraggeber mit 25% des Werklohns für nicht abgeführte Lohnabgaben und Sozialversicherungsbeiträge des Auftragnehmers.
- Behandelt werden auch die **Neuerungen ab 1.1.2026**, insbesondere die Ausdehnung/Verschärfung bei **Arbeitskräfteüberlassung** (erhöhte Haftungsquote von 40% des Werklohns) sowie typische **Warnsignale** für eine faktische Arbeitskräfteüberlassung.
- Überblick über die Voraussetzungen, wann eine Haftung schlagend werden kann (u.a. Abgabenausfall beim Auftragnehmer, Exekution/Insolvenz).
- Darstellung von Möglichkeiten zur **Haftungsbefreiung** bzw. Risikominimierung (z.B. HFU-Liste bzw. Einbehalt/Abfuhr eines Haftungsfreistellungsbetrags).
- Hinweise zu Besonderheiten bei **ausländischen Auftragnehmern** (praktische Abwicklung und Rückerstattungswege) sowie zur **Abzugsteuer** bei grenzüberschreitender Arbeitskräfteüberlassung (inkl. Befreiungsbescheid).



Einleitung

Wir fassen hier wichtige Spezialregelungen zusammen. Die Beachtung dieser Bestimmungen schützt vor ungewollten Haftungen sowie vor nachträglichen Abgabefestsetzungen und Haftungsbescheiden im Zuge von Lohnabgabenprüfungen (GPLB).

1. Auftraggeberhaftung im Baubereich

System

Das System der Auftraggeberhaftung (AGH) sieht unter bestimmten Umständen eine Haftung für Unternehmen, die die Erbringung von Bauleistungen an ein anderes Unternehmen weitergeben, vor.

Werden demnach Bauleistungen von einem Auftraggeber (AG) an einen Auftragnehmer (AN) ausgelagert, haftet in bestimmten Fällen der Auftraggeber für die Abfuhr der Lohnabgaben sowie Sozialversicherungsbeiträge des Auftragnehmers.

Höhe der Haftung

Grundsätzlich beträgt die **Haftung 25 %** des geleisteten Werklohnes bzw. der Auftragssumme (davon 5% Lohnabgaben und 20% Sozialversicherungsbeiträge).

NEU seit 1.1.2026

Mit Wirkung ab 1.1.2026 wird der Haftungstatbestand auf Fälle der **Arbeitskräfteüberlassung** ausgedehnt und weiter verschärft. Die Haftung beträgt in diesem Fall **40% des Werklohns** (davon 8% für Lohnabgaben, 32% für Sozialversicherungsbeiträge).

Warnsignale für faktische Arbeitskräfteüberlassung:

- Weisungen kommen überwiegend vom Auftraggeber (zB Bauleiter)
- Auftraggeber organisiert Arbeitszeiten, Pausen, Urlaube, Schichtpläne



- Das „Fremdpersonal“ arbeitet im laufenden Betrieb des Auftraggebers mit und es entsteht kein von den Produkten/Leistungen/Zwischenergebnissen des Beschäftigers abweichendes und dem Überlasser zurechenbares Werk
- Der Subunternehmer hat vor Ort keine echte Leitung; Fremdkräfte sind dauerhaft in Abläufe bzw. Teams des Auftraggebers eingegliedert
- Die Arbeiten werden vorwiegend mit Material und Werkzeug des Auftraggebers ausgeführt

Wann wird die Haftung (25% bzw. 40% des Werklohns) schlagend?

Die Haftung wird schlagend, wenn der Auftragnehmer in Österreich steuer- und sozialversicherungspflichtig ist, die Abgaben nicht bezahlt werden und beim Auftragnehmer

- erfolglos Exekution betrieben wurde oder
- ein Insolvenzstatbestand vorliegt.

Möglichkeiten zur Haftungsbefreiung des Auftraggebers

1. **HFU-Liste:** der Auftragnehmer (Sub-Unternehmen) wird auf der HFU-Liste geführt (Abfrage über folgenden Link möglich: [Portal der österreichischen Sozialversicherung](#))
2. **Haftungsfreistellungsbetrag:** Überweisung von 25% bzw. 40% des Werklohns an das Dienstleistungszentrum-AGH zur Weiterleitung an den Krankenversicherungsträger bzw. an das Finanzamt. Lediglich 75% bzw. 60% des verbleibenden Werklohnes werden an den Auftragnehmer überwiesen. Die Haftungsbeträge werden – sofern vorhanden – an das Finanzamtskonto bzw. Dienstgeberlohnkonto des Auftragnehmers weitergeleitet und gutgeschrieben bzw. mit fälligen Abgaben verrechnet.

Ausländische Unternehmen als Auftragnehmer

Ein Eintrag in die HFU-Liste ist für ausländische Unternehmen idR nicht möglich, da eine Aufnahme in die Liste u.a. voraussetzt, dass das Unternehmen in Österreich SV-pflichtige Dienstnehmer beschäftigt, was in der Regel bei ausländischen Unternehmen nicht der Fall sein wird.

Der Auftraggeber wird daher regelmäßig den Haftungsfreistellungsbetrag einbehalten und an das Dienstleistungszentrum-AGH abführen.



Das Dienstleistungszentrum-AGH leitet sodann die Beiträge an das Finanzamt zur Verbuchung am Steuerkonto bzw. an die Gesundheitskonto zur Verbuchung am Beitragskonto weiter.

Existieren mangels Abgabepflicht keine Beitragskonten beim Finanzamt bzw. der Gesundheitskasse, gilt für die Rückzahlung folgendes:

Die Rückzahlung der Sozialversicherungsbeiträge (20% bzw. 32%) muss beim Dienstleistungszentrum-AGH beantragt werden. Hierzu ist ein eigenes Formular vorgesehen. LINK: [AGH - DLZ AGH Auszahlung](#)

Für die Rückzahlung der Lohnabgaben ist das Formular L 82a zu verwenden und per Post an das Finanzamt Österreich zu übermitteln. (Link zum Formular: [Formular L82a-1 9999 öffnen](#))

Dies stellt einen Liquiditätsnachteil dar, da die Rückzahlung regelmäßig erst nach ein bis zwei Monaten erfolgt.

Möglicher Lösungsansatz (*ohne Gewähr*): Liegen beim eingesetzten Personal lückenlose ausländische A1-Bescheinigungen vor, kann der österr. Auftraggeber auf den Einbehalt verzichten. (Quelle der Empfehlung: Andreas Walch www.entsendung.at)

2. **Arbeitskräfteüberlassung**

Im Zuge von GPLBs haben wird auch das Vorliegen der Voraussetzungen von Arbeitskräfteüberlassung geprüft. (Kriterien siehe Punkt 1.) Wird festgestellt, dass Arbeitskräfteüberlassung vorliegt und diese von einem ausländischen Unternehmen an einen inländischen Beschäftiger erbracht wird, kann dies Haftungsfolgen für den inländischen Beschäftiger haben. Konkret beträgt die Haftung 20% Abzugsteuer vom Netto-Gestellungsentgelt.



Wie ist vorzugehen, wenn Arbeitskräfte von einem ausländischen Arbeitskräfteüberlasser an ein österreichisches (Bau-)Unternehmen überlassen werden?

Einbehalt und Abfuhr der Abzugsteuer

Die DBA-Entlastungsverordnung verlangt für die Arbeitskräfteüberlassung durch ausländische Arbeitskräftegesteller den generellen Einbehalt von 20% Abzugsteuer von den Gestellungsentgelten (§ 99 Abs 1 Z 5 EstG).

Beschäftigen Sie in Ihrem Betrieb im Inland Arbeitskräfte von einem ausländischen Arbeitskräfteüberlasser/Personalleasingunternehmen, ist folgende Vorgangsweise zu beachten:

- Einbehalt von 20 % Abzugsteuer vom Netto-Gestellungsentgelt (exklusive Umsatzsteuer)
- Einzahlung der Abzugsteuer bis zum 15. des auf die Zahlung folgenden Monats an das zuständige Betriebsstättenfinanzamt des österreichischen Beschäftigerbetriebes

Befreiungsbescheid

Wird dem österreichischen Beschäftiger vom ausländischen Unternehmen ein **Befreiungsbescheid** vorgelegt, braucht dieser die Abzugsteuer nicht einzubehalten. Der Freistellungsbescheid ist vom ausländischen Überlasser beim Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart mit Formular [ZS-RD-BEFBESCH](#) zu beantragen.

Auftraggeberhaftung-AGH bei Arbeitskräfteüberlassung ab 1.1.2026

Weites beachten Sie bitte die ab 1.1.2026 auf Arbeitskräfteüberlassung erweiterte und erhöhte (40%) Haftung im System der Auftraggeberhaftung (siehe Ausführungen weiter oben).

Für weitere Fragen und individuelle Beratung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Ihr Stöger & Partner Team